



Sitzung vom: 25. Mai 2021

Beschluss Nr.: 442

## **Motion betreffend Verteilung der Mittel aus den Härtefallmassnahme II – Mindestumsatz: Beantwortung.**

### **Der Regierungsrat beantwortet**

die Motion „Verteilung der Mittel aus den Härtefallmassnahmen II – Mindestumsatz“ (Nr. 52.21.05), die von Kantonsrat Alex Höchli, Engelberg, und zwölf Mitunterzeichnenden am 31. März 2021 eingereicht worden ist, wie folgt:

#### **1. Anliegen der Motionäre**

##### **1.1 Auftrag**

Mit der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, die Ausführungsbestimmungen zur Finanzierung von Covid-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen (AB Covid-19-Härtefallmassnahmen) vom 19. Januar 2021 (GDB 910.114) im Hinblick auf die Auszahlung der weiteren Mittel wie folgt anzupassen:

„Der minimale durchschnittliche Jahresumsatz ist auf 50 000.– Franken zu senken (Art. 3).“

##### **1.2 Begründung**

Zur Begründung der Motion wird angeführt, dass die Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats zur Finanzierung von Covid-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen am 19. Januar 2021 erlassen worden seien. In der Zwischenzeit habe sich die Situation massgeblich verändert. Die Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes (SR 951.262) sehe in Art. 3 Abs. 1 Bst. b einen Mindestumsatz von Fr. 50 000.– vor. Der Kanton Obwalden habe diese Limite in seinen Ausführungsbestimmungen bei Fr. 100 000.– festgelegt. Die Festlegung dieser Grenze sei vor allem damit begründet worden, dass mit den beschränkten Mitteln nur Haupterwerbsbetriebe unterstützt werden sollen. Durch die Verlängerung der Schliessung kämen aber auch zunehmend Geschäfte in finanzielle Bedrängnis, die in Teilzeit geführt würden. Gerade für ein attraktives Dorfleben seien solche kleineren Läden ebenfalls wertvoll. Dieses Anliegen werde deshalb auch von der Gemeindepräsidentenkonferenz ausdrücklich geteilt.

#### **2. Vorbemerkungen**

##### **2.1 Dringlichkeit verneint**

Die vorliegende Motion wurde als dringlich eingereicht. Zur Begründung wurde u.a. angeführt, für die Auszahlung der Härtefallmassnahmen bestehe eine hohe zeitliche Dringlichkeit. Deshalb müssten allfällige Anpassungen der Ausführungsbestimmungen an der ausserordentlichen Kantonsratssitzung vom 1. April 2021 behandelt werden.

Nach Art. 56 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes (KRG; GDB 132.1) entscheidet der Kantonsrat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Annahme oder Ablehnung

der dringlichen Beratung eines Vorstosses. Der Kantonsrat hat die Dringlichkeit mit 28 Stimmen zu 22 Stimmen abgelehnt. Die Motion ist deshalb im ordentlichen Verfahren zu behandeln.

## 2.2 Zuständigkeit Regierungsrat

Die Motion nach Art. 54 KRG ist das stärkste Mittel einer verbindlichen Auftragserteilung an den Regierungsrat, insbesondere wenn der Auftrag ergeht, eine in den Zuständigkeitsbereich des Kantonsrats fallende Angelegenheit (Gesetz, Verordnung, Kreditbeschluss usw.) vorzubereiten. Dem Regierungsrat können zudem Richtlinien für die Erfüllung einer Aufgabe gegeben werden, welche in seinem Zuständigkeitsbereich liegt (sog. Richtlinienmotion). Die Entscheidungsverantwortung liegt jedoch beim Regierungsrat. Dieser verfügt über einen verhältnismässig grossen Spielraum hinsichtlich der Auftragserfüllung (vgl. zum Ganzen die Botschaft zu den Entwürfen eines Kantonsratsgesetzes und einer Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 20. Januar 2005; zu Art. 54 KRG).

Die kantonale Umsetzung der Härtefallmassnahmen erfolgt auf Basis von Art. 35 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; GDB 101.0) sowie Art. 2 Abs. 1 Bst. c und Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 des Gesetzes über die regionale Wirtschaftspolitik (GDB 910.1). Der Erlass bzw. die Änderung von Kriterien, nach denen Leistungen gewährt werden, liegt in der Kompetenz des Regierungsrats (Art. 1 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die regionale Wirtschaftspolitik [GDB 910.11]). Gestützt darauf hat er am 19. Januar 2021 die Ausführungsbestimmungen zur Finanzierung von Covid-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen (AB Covid-19-Härtefallmassnahmen) erlassen.

## 3. Stellungnahme des Regierungsrats

### 3.1 Entwicklungen auf Bundes- und Kantonebene

Die Entwicklungen auf Bundesebene im Rahmen der Corona-Pandemie waren und sind mit einer hohen Dynamik und laufenden Änderungen verbunden. Sie wurden vom Regierungsrat seit Beginn der Corona-Pandemie aktiv verfolgt, um die nötigen Massnahmen frühzeitig annehmen zu können. Dem Regierungsrat ist bewusst, dass die Obwaldner Unternehmen durch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie teilweise massiv betroffen sind. Seit der Lancierung des Härtefallprogramms durch den Bund hat er deshalb die für den Kanton Obwalden nötigen Massnahmen initiiert und umgesetzt. Dabei hat der Regierungsrat immer berücksichtigt, dass die Situation für die betroffenen Unternehmen fremdverschuldet ist und sie auch mit einer seriösen Geschäftsführung nicht abgesichert werden konnte.

Infolge der Verlängerung des Teil-Lockdowns durch den Bund und aufgrund der damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen hat der Regierungsrat dem Kantonsrat am 2. März 2021 einen Zusatzkredit von 17 Millionen Franken zum bereits bewilligten Rahmenkredit von sieben Millionen Franken beantragt, um damit den Maximalbeitrag an Bundesmitteln auslösen zu können. Der Kantonsrat hat den Zusatz- und Nachtragskredit an seiner ausserordentlichen Sitzung vom 1. April 2021 genehmigt.

### 3.2 Umsetzung im kantonalen Recht

Der Bundesrat hat aufgrund der Entwicklungen auf Bundesebene die Covid-19-Härtefallverordnung ebenfalls per 1. April 2021 angepasst. Die damit verbundenen Änderungen wurden in der Folge vom Regierungsrat am 27. April 2021 (Beschluss Nr. 413) rückwirkend per 28. Januar 2021 in das kantonale Recht überführt (s. Amtsblatt Nr. 17 vom 29. April 2021, S. 586 ff.).

Der Bund sieht in Art. 3 Abs. 1 Bst. b der Covid-19-Härtefallverordnung als Anspruchsvoraussetzung vor, dass das Unternehmen im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 einen Umsatz von mindestens Fr. 50 000.– erzielt haben muss. Beim Erlass der Ausführungsbestimmungen am 19. Januar 2021 hat der Regierungsrat diese Mindestumsatzgrenze aufgrund der damals geführten Diskussionen und Rückmeldungen auf Fr. 100 000.– angehoben. Damit wurde dem

Umstand Rechnung getragen, dass im Kanton Obwalden zwar auch viele kleinere Unternehmen von den Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie einschneidend getroffen werden. Mit der Umsatzuntergrenze von Fr. 100 000.– wurden hingegen Eigentümer von Kleinunternehmen, die ihren Lebensunterhalt bereits vor Ausbruch der Covid-19-Epidemie teilweise aus Unternehmensgewinnen oder gar anderweitigen Beschäftigungen/Einkünften bestreiten konnten, von Härtefallhilfen ausgeschlossen.

Die Mehrheit der Kantone hat die Umsatzgrenze des Bundes von Fr. 50 000.– von Beginn weg übernommen. Andere haben sie in den vergangenen Monaten angepasst. Der Regierungsrat hat entschieden, die Mindestumsatzgrenze aufgrund der Entwicklungen ebenfalls auf Fr. 50 000.– zu senken (durchschnittlicher Jahresumsatz 2018 und 2019). Damit wird dem, auch aus Sicht des Regierungsrats, sachlich begründeten Anliegen der Einwohnergemeinden – Erhaltung der Vielfalt der Gewerbestrukturen im Dorf – Rechnung getragen. Da davon auszugehen ist, dass bei dieser Unternehmenskategorie mehrheitlich kleine Beiträge an Unterstützungshilfen gesprochen werden, wurde gleichzeitig die Bagatellgrenze von Fr. 10 000.– für Finanzhilfen in Art. 8 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen aufgehoben.

Der Regierungsrat hat die Öffentlichkeit in seiner Medienmitteilung vom 29. April 2021 über die Änderungen in den Ausführungsbestimmungen informiert. Er hat dabei auch darauf hingewiesen, dass ein zweites Zeitfenster für die Gesuchseinreichung vom 5. Mai 2021 bis zum 19. Mai 2021 geöffnet wurde. Der Hinweis auf das zweite Zeitfenster für eine Gesuchseinreichung wurde zudem – ergänzend zur amtlichen Publikation der Änderung der Ausführungsbestimmungen – im Amtsblatt vom 6. Mai 2021 sowie im „Aktuell“ vom 6. Mai 2021 publiziert.

Für Unternehmen, die neu unter die angepasste Anspruchsberechtigung „Mindestumsatz mindestens Fr. 50 000.–“ fallen, wurde damit die Möglichkeit geschaffen, ein Gesuch einreichen zu können. Unternehmen, die bereits ein Gesuch eingereicht hatten, mussten hingegen kein neues Gesuch nachreichen. Davon betroffene Unternehmen, welche die Mindestumsatzgrenze von Fr. 100 000.– nicht erreicht hatten, wurden von den kantonalen Amtsstellen bereits informiert und das vom Regierungsrat eingesetzte Expertengremium hat die Gesuche neu beurteilt. Diesen Unternehmen wurden ab dem 11. Mai 2021 entsprechend Finanzhilfen ausgerichtet, sofern sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllten.

### 3.3 Fazit

Wie eingangs erwähnt, sind die Entwicklungen im Rahmen der gesundheitspolizeilichen und der damit verbundenen wirtschaftlichen Massnahmen des Bundes von einer hohen Dynamik und laufenden Veränderungen geprägt. Der Regierungsrat handelt jeweils im Rahmen der ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Vorliegend zeigt sich, dass sich die Überlegungen des Regierungsrats mit denjenigen der Motionäre decken und dem Anliegen mit der zwischenzeitlich erfolgten Anpassung von Art. 3 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen bereits entsprochen werden konnte.

### **Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion infolge Gegenstandslosigkeit abzulehnen.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Text der Motion)
- Finanzdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement

- Volkswirtschaftsamt
- Staatskanzlei
- Ratssekretariat Kantonsrat

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin



Versand: 1. Juni 2021